

**Informationen der *GEW*-Fraktion
im Schulbezirkspersonalrat
Osnabrück**



Verbeamtung nach Vollendung des 45. Lebensjahres

§ 42 der Niedersächsischen Laufbahnverordnung regelt die Ausnahmen für die Verbeamtung auch nach Vollendung des 45. Lebensjahres

1. Höchstalter für die Einstellung als Laufbahnbewerber:
...eine Ausnahme gilt als zugelassen, wenn
a) der Bewerber an dem Tag, an dem er den Antrag gestellt hat, die Höchstgrenze noch nicht überschritten hatte und die Einstellung innerhalb eines Jahres nach Antragstellung erfolgt ist...

Inzwischen gibt es einen Erlass aus dem MK (Kaufmann) vom 04.02., in dem dies so bestätigt wird mit dem Zusatz: Die Bewerberin/ der Bewerber muss das zweite Staatsexamen absolviert haben.

Endlich gibt es eine Klarstellung, unter welchen Voraussetzungen Lehramtsbewerberinnen und -bewerber auch nach Vollendung des 45. Lebensjahres verbeamtet werden können.

Zusammengefasst müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- 1. Die Bewerberin/ der Bewerber muss das 2. Staatsexamen absolviert haben.**
- 2. Bei der Bewerbung (auch EIS-online) darf das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet sein.**
- 3. Die Bewerberinnen/ Bewerber müssen sich um ausgeschriebene Beamtenstellen bewerben.
Dies gilt als Antrag auf eine Verbeamtung nach Vollendung des 45. Lebensjahres. (Wer ganz sicher gehen möchte, fügt der ausgedruckten Bewerbung zusätzlich einen formlosen Antrag bei)**
- 4. Die Einstellung auf eine Beamtenstelle muss innerhalb eines Jahres nach Antragstellung erfolgen**